
Reiseversicherungen

Es ist wirtschaftlich am vorteilhaftesten und sinnvollsten, vorrangig solche Schäden abzusichern, die den Lebensstandard gefährden: z. B. Krankheitskosten, Haftpflichtschäden oder Arbeitskraftverlust (v. a. bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit).

Für Auslandsreisende zählt hierbei die Auslandsreisekrankenversicherung zu den wichtigsten Versicherungen; für Reisende mit Kfz gilt dies auch für bestimmte Kfz-Zusatzdeckungen (z. B. die Mallorca-Police). Andere Reiseversicherungen sind grundsätzlich weniger wichtige bis unwichtige oder ungeeignete Versicherungen.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen, v. a. zu der Auswahl eines geeigneten Auslandskrankenversicherungsvertrages.

Für BdV-Mitglieder bieten wir exklusive Tarifempfehlungen für die [Auslandsreisekrankenversicherung](#) im Mitgliederportal.

Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

In diesem Abschnitt finden Sie gezielt Antworten zu diesen Fragen:

- ▶ Wer braucht welchen Versicherungsschutz?
- ▶ Was brauchen Sie nicht?
- ▶ Was kostet die Auslandsreisekrankenversicherung?
- ▶ Welche Informationen bekommen BdV-Mitglieder zu empfehlenswerten Tarifen?

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bunderversicherten.de

Wer braucht welchen Versicherungsschutz?

Reisegepäck- und -rücktrittsversicherungen sind grundsätzlich ungeeignet. Diese Verträge sichern keine Risiken ab, die den Lebensstandard gefährden.

Die Auslandsreisekrankenversicherung brauchen alle Auslandsreisenden, um die anfallenden Kosten im akuten Krankheitsfall abzusichern (v. a. die Kosten für einen medizinischen Rücktransport). Die Verträge sind aber nur für kürzere/vorübergehende Auslandsreisen geeignet (üblicherweise sechs bis zehn Wochen je Reise – ggf. optional verlängerbar für einzelne längere Auslandsreisen). Wer einen längeren Auslandsaufenthalt plant (v. a. länger als für die Dauer eines Jahres), sollte frühzeitig die Möglichkeiten/Verpflichtungen prüfen, in das Gesundheitssystem im Gastland einbezogen zu werden (z. B. in Gestalt einer Pflichtversicherung/Versicherungspflicht bzw. eines staatlichen Gesundheitsdienstes).

Allgemeiner Hinweis: Der Vertrag für die Auslandsreisekrankenversicherung muss üblicherweise vor Reiseantritt abgeschlossen werden.

Besonderer Hinweis: Auch für PKV-Versicherte, kann der Abschluss dieser Versicherung sehr wichtig sein. Besonders dann, wenn von der privaten Krankenvollversicherung keine Kosten für den Rücktransport übernommen werden.

Was brauchen Sie nicht?

Reiseversicherungen werden oftmals im „Paket“ angeboten: z. B. als Reiserücktrittsversicherung mit -kranken-, -haftpflicht-, -unfall- und -gepäckversicherung. Diese Koppelprodukte sind nicht zu empfehlen.

Um Risiken abzusichern, die sich im In- und Ausland gleichermaßen ereignen können, sollten Sie Verträge mit weltweitem Versicherungsschutz abschließen (z. B. bei der Privathaftpflichtversicherung).

Bei der Auslandsreisekrankenversicherung ist ein selbständiger Vertrag die bessere Alternative.

Was kostet die Auslandsreisekrankenversicherung?

Die Versicherungsprämie richtet sich vor allem nach der Anzahl der versicherten Personen und dem Alter – mit zunehmendem Alter steigen die Prämien (sowohl für Neuabschlüsse als auch für bestehende Verträge).

Die Spanne der Jahresprämien für eine empfehlenswerte und günstige Reisekrankenversicherung als Jahresvertrag für beliebig viele Auslandsreisen stellt sich folgendermaßen dar:

Tarif	Versicherte Leistung	Jahresprämie
Singles bis Alter 64 Jahre, ohne mitreisende Kinder	Gemäß BdV-K.-o.-Kriterien (siehe unten)	8-13 Euro
Singles ab Alter 65, ohne mitreisende Kinder		8-30 Euro
Singles bis Alter 64, zwei mitreisende Kinder bis Alter 17		16-27 Euro
Paare bis Alter 64, ohne mitreisende Kinder		16-26 Euro
Paare ab Alter 65, ohne mitreisende Kinder		16-75 Euro
Paare bis Alter 64, zwei mitreisende Kinder bis Alter 17		24-27 Euro

Eigene Recherche (Stand Juni 2022), Werte sind kaufmännisch gerundet.

Ein Familientarif muss nicht immer die günstigste Variante sein. Für zwei Personen können u. U. zwei Single-Tarife günstiger sein.

Mitglieder des BdV können sich bei der Tarifauswahl von unseren Beraterinnen und Beratern unterstützen lassen.

Welche Informationen bekommen BdV-Mitglieder zu empfehlenswerten Tarifen?

Für unsere Mitglieder erstellen wir regelmäßig [BdV-Tarifempfehlungen für mehrere Versicherungssparten](#).

Für die **Auslandsreisekrankenversicherung** erfüllen diese [BdV-Tarifempfehlungen](#) die BdV-K.-o.-Kriterien (siehe unten). Weitergehende Informationen finden Sie ebenfalls in dem verlinkten Dokument.

Mitglieder des BdV können sich bei der Tarifauswahl von unseren Beraterinnen und Beratern unterstützen lassen.

Für die **Reiserücktritts- und -gepäckversicherung** hält der BdV – anders als in anderen Sparten – keinen eigenen Kriterienkatalog vor. Auch BdV-Tarifempfehlungen weisen wir für diese Sparten nicht aus.

Dies tun wir nur dann, wenn

- ▶ BdV-Tarifempfehlungen für eine allgemeine Orientierung geeignet sind,

- ▶ ein Software-gestützter Vergleich möglich ist und/oder
- ▶ die Versicherungsverträge einen wichtigen oder sehr wichtigen Versicherungsschutz bieten.

Nach Bewertung des BdV ist dies sowohl bei der Reiserücktrittsversicherung als auch bei der Reisegepäckversicherung nicht der Fall.

In unregelmäßigen Abständen vergleicht das Verbrauchermagazin „Finanztest“ angebotene Tarife für die Reiserücktrittsversicherung und bewertet sie nach ihrem eigenen Schema. Die aktuelle Auswertung finden Sie in [Heft 01/2022](#).

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Dabei berücksichtigen wir neben den uns vorliegenden Versicherungsbedingungen sowohl die geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, etc.) als auch die einschlägige Rechtsprechung.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir keinen abweichenden Stand im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

1	Um diese Risiken und Schäden geht es	5
2	Welche Absicherung hat Vorrang?	5
3	Welcher private Versicherungsschutz wird angeboten?	5
4	Das leisten die Versicherungen	6
5	Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag	8
6	Diese Kriterien sollte eine Auslandskrankenversicherung erfüllen	8
7	Der Weg zum passenden Versicherungsschutz: BdV-Tarifempfehlungen	12
	Das ist der BdV	13

1 Um diese Risiken und Schäden geht es

Es gibt Schäden, die sich sowohl im Inland als auch im Ausland ereignen können (z. B. Haftpflichtschäden oder der Verlust der Arbeitskraft). Außerdem gibt es Schäden, die v. a. dann zu einer wirtschaftlichen Mehrbelastung führen können, wenn sie im Zusammenhang mit einer Auslandsreise auftreten – u. a.:

- ▶ **Behandlungs- und Rücktransportkosten im Krankheitsfall:** Die Krankenkassen der GKV leisten in den meisten Ländern nicht. Lediglich mit bestimmten Ländern bestehen Sozialversicherungsabkommen, die Leistungen im Krankheitsfall im Ausland vorsehen (v. a. innerhalb der EU) – in dem gleichen Umfang wie für Versicherte des Gastlandes. In der privaten Krankenversicherung (PKV) sind Leistungen außerhalb von EU/EWR meistens nur zeitlich begrenzt mitversichert. Die GKV übernimmt keine Rücktransportkosten. In der PKV sind sie nicht bei allen Tarifen mitversichert.
- ▶ **Kosten bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck:** Reisende müssen dann ggf. die Gegenstände ersetzen.
- ▶ **Reiserücktrittskosten:** Wer eine gebuchte Reise nicht antritt, bekommt bestimmte Kosten (z. B. für Flugtickets oder für eine Pauschalreise) u. U. nur anteilig bis gar nicht zurückerstattet. Wer die Reise abbricht und dann vorzeitig die Rückreise antritt, muss die dann anfallenden Mehrkosten für die Umbuchung tragen.

2 Welche Absicherung hat Vorrang?

Unabhängig von Reisen sollte eine individuelle Bedarfsermittlung erfolgen, die v. a. berücksichtigt, welche Schäden zu welchen wirtschaftlichen Belastungen führen können. Es ist wirtschaftlich am vorteilhaftesten, vorrangig solche Risiken abzusichern, die den Lebensstandard gefährden: z. B. Krankheitskosten oder Haftpflichtschäden.

Für Auslandsreisen sollten Sie dabei prüfen, welche Versicherungsverträge auch bei Schäden leisten, die sich im Ausland ereignen können.

3 Welcher private Versicherungsschutz wird angeboten?

Es gibt zum einen Versicherungen, die bei Schäden leisten, die sich im Inland und im Ausland gleichermaßen ereignen können – dazu zählen v. a. Haftpflichtversicherungen, Lebensversicherungen (wie z. B. Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen oder Risikolebensversicherungen) sowie Unfallversicherungen. Die wesentlichen Informationen hierzu haben wir in diesen [Infoblättern](#) beschrieben.

Zum anderen bieten die Versicherer Verträge vorrangig für Reisen bzw. (vorübergehende) Auslandsaufenthalte an.

4 Das leisten die Versicherungen

Die folgenden Leistungen sehen Versicherungsverträge vor, die vorrangig Versicherungsschutz für Reisen bzw. vorübergehende Auslandsaufenthalte bieten.

Auslandsreisekrankenversicherung

Bei Krankheiten oder Unfällen, die sich während einer Auslandsreise ereignen, trägt sie die Kosten u. a. für

- ▶ ambulante ärztliche Behandlungen, Röntgendiagnostik und Operationen,
- ▶ schmerzstillende Zahnbehandlungen, einfache Füllungen, Reparaturen von Zahnersatz,
- ▶ ärztlich verordnete Arznei-, Verband- und Heilmittel,
- ▶ einen Krankenhausaufenthalt (ärztliche Leistungen, Sachmittel, Unterbringung und Verpflegung),
- ▶ den Krankentransport zum nächstgelegenen und geeigneten Krankenhaus oder Notarzt,
- ▶ den Rücktransport aus dem Ausland zum ständigen Wohnsitz (oder dem vom ständigen Wohnsitz nächstgelegenen und geeigneten Krankenhaus),
- ▶ die Überführung im Todesfall oder die Bestattung im Ausland.

Für Auslandsreisende zählt die Auslandsreisekrankenversicherung zu den wichtigsten Versicherungen.

Besonderer Hinweis: Vorhersehbare Behandlungen sind dabei vom Versicherungsschutz grundsätzlich ausgeschlossen. Vorhersehbar ist eine Behandlung z. B., wenn sie für die Reisezeit geplant war bzw. schon vor Reiseantritt feststand.

Absicherungen für Reisende mit Kfz

Im Infoblatt [Kfz-Versicherung](#) beschreiben wir Ergänzungsdeckungen wie die „Malorca-Police“ oder die „Traveller-Police“.

Reisegepäckversicherung

Sie leistet üblicherweise Entschädigung bei Beschädigung oder Verlust des mitgeführten Reisegepäckes – durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter, Brand, höhere Gewalt oder einen Transportmittelunfall.

Reiserücktrittsversicherung

Wenn aus wichtigem unvorhersehbaren Grund – welcher gemäß der Versicherungsbedingungen versichert ist – eine gebuchte Reise nicht angetreten werden kann, erstattet sie die vom Reiseanbieter verlangte Entschädigung. Der Abschluss des Vertrages muss entweder zusammen mit der Buchung oder (oftmals spätestens einen Monat) vor Antritt der Reise erfolgen. Versicherte Gründe für einen Reiserücktritt sind v. a., wenn

- ▶ eine Risikoperson – das können (mit)reisende oder nahestehende Personen (wie z. B. Verwandte ersten Grades) sein – einen schweren Unfall erleidet, unerwartet schwer erkrankt, verstirbt oder wegen einer Schwangerschaft oder Impfunverträglichkeit nicht reisen kann;
- ▶ Eigentum des Versicherten stark beschädigt wurde (z. B. durch einen Brand).

Viele Tarife leisten auch, wenn die versicherte Person vor der Reise unerwartet betriebsbedingt gekündigt wird oder nach Arbeitslosigkeit unerwartet eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, für die eine Urlaubssperre besteht. Auch der Abbruch der Reise sowie ihre unerwartete unfreiwillige Verlängerung können versichert werden.

Besonderer Hinweis: Reisegepäck- und -rücktrittsversicherungen sind grundsätzlich ungeeignet (siehe auch das Infoblatt [Versicherungen, die Sie nicht brauchen](#)). Diese Verträge sichern keine Risiken ab, die den Lebensstandard wirtschaftlich gefährden.

Bei der Reiserücktritts- und -gepäckversicherung ist oftmals nicht nachvollziehbar, wann Versicherte eine Leistung erwarten können: z. B. wann eine Erkrankung „unerwartet schwer“ ist. Auch dürfen Versicherer die Leistung kürzen, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat. So wird z. B. in der Gepäckversicherung v. a. bei Diebstahl und Beraubung oftmals den Geschädigten vorgehalten, grob fahrlässig gehandelt zu haben. Hinzu kommen vielfältige Leistungsausschlüsse und -einschränkungen: z. B. Reiserücktritte/-abbrüche aufgrund von psychischen Reaktionen sind grundsätzlich nicht versichert; in der Reisegepäckversicherung sind Wertsachen wie Schmuck oder hochpreisige Elektronik- und Sportgeräte häufig nur unzureichend oder gar nicht versichert.

Die Verträge werden überwiegend von Reisebüros, Fluggesellschaften, Buchungsportalen, etc. mit der Reisebuchung angeboten – sie sind dann üblicherweise teurer als beim Abschluss direkt bei einem Versicherer oder einem spezialisierten Versicherungsvermittler (bei der Reiserücktrittsversicherung liegen dann die Prämien üblicherweise in einer Spanne von 4 bis 7 % des versicherten Reisepreises).

Allgemeiner Hinweis: Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung innerhalb Europas zahlt im Übrigen auch eine Hausratversicherung – bei einigen neueren Versicherungstarifen auch weltweit. Beim Einbruchdiebstahl müssen allerdings ein Raum oder Behältnisse

in einem Gebäude aufgebrochen worden sein. So ist der Einbruchdiebstahl in ein Hotelzimmer mitversichert, nicht aber der einfache Diebstahl aus einem Hotelzimmer (wenn weder Raum noch Behältnisse aufgebrochen wurden). Bei Diebstahl aus einem Auto gilt bei Hausratversicherungen in der Regel: Befand sich das Auto zum Zeitpunkt des Aufbruchs in einem Gebäude (etwa in einer Tiefgarage oder einem Parkhaus mit verschlossenem Tor), ist der Diebstahl des Gepäcks versichert. Nur manche Tarife versichern auch den Diebstahl aus einem Kfz, welches außerhalb eines Gebäudes abgestellt war. Davon regelmäßig ausgenommen sind Wohnmobile und Wohnwagen.

5 Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer nur eine einzige echte Pflicht: und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Der Versicherer kann die Zahlung der Prämie sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten (Obliegenheiten) wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungsobliegenheiten nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber evtl. seine Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Einige wichtige Obliegenheiten sind:

- ▶ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen ist gegenüber dem Versicherer unverzüglich geltend zu machen.
- ▶ Üblicherweise müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls den Notrufservice des Versicherers einschalten, v. a. für den Fall eines medizinischen Rücktransports.
- ▶ Zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht ist der Versicherer berechtigt, von Ihnen Auskünfte und Nachweise zu verlangen (Rechnungen, Rezepte, Reisebelege wie Flugtickets oder Tankquittungen, etc.).

Aber nicht jede Obliegenheitsverletzung berechtigt das Versicherungsunternehmen zu einer vollständigen Kürzung der Versicherungsleistung.

6 Diese Kriterien sollte eine Auslandskrankenversicherung erfüllen

Der BdV hat zur Ermittlung von Tarifempfehlungen in diversen Versicherungssparten die **BdV-K.-o.-Kriterien** entwickelt. Wenn Sie eine Auslandsreisekrankenversicherung abschließen möchten, erfüllt ein guter Tarif diese Kriterien.

Das sollen die BdV-K.-o.-Kriterien leisten:

Sie beziehen sich auf den Neuabschluss eines Vertrages.

Sie bewerten den Versicherungsschutz eines Tarifs gemäß seiner Versicherungsbedingungen und bilden einen allgemeinen Mindeststandard ab.

Sie orientieren sich daran, was ein durchschnittlicher Verbraucher von einem guten Versicherungsprodukt dieser Sparte mindestens erwarten kann.

Das sollen sie **nicht leisten:**

Sie sind zur Bewertung eines Altvertrages nicht immer geeignet.

Sie sollen nicht aufzeigen, was der marktweit umfangreichste Versicherungsschutz leistet. Auch auf die Prämienhöhe kommt es nicht an.

Sie sind nicht auf den konkreten Einzelfall oder die Individualberatung zugeschnitten, d. h. sie bedeuten ...

... weder, dass der Abschluss eines Versicherungsprodukts der jeweiligen Sparte grundsätzlich zu empfehlen ist,

... noch, dass der beschriebene Versicherungsschutz Vorrang haben sollte.

Sinnvolle Kriterien sind Leistungen, die zusätzlich zu den BdV-K.-o.-Kriterien gesonderte Risiken absichern. Prüfen Sie vor Vertragsabschluss, ob diese Risiken bei Ihnen eintreten können und Sie sie ebenfalls absichern möchten.

BdV-K.-o.-Kriterien für die Auslandsreisekrankenversicherung

▶ Der Versicherer erstattet ohne Summenbegrenzung die

- ▶ Behandlungskosten,
- ▶ Rücktransportkosten sowie
- ▶ Krankentransportkosten zur Erst- und Weiterversorgung.

▶ Der Versicherer erstattet die Kosten für den Rücktransport aus dem Ausland

- ▶ zum ständigen Wohnsitz oder
- ▶ dem vom ständigen Wohnsitz nächstgelegenen und geeigneten Krankenhaus,

wenn der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist. Dies gilt auch für den Fall einer stationären Heilbehandlung, die nach ärztlicher Prognose länger als 14 Tage andauern würde.

- ▶ Der Versicherer leistet bis zur Wiederherstellung der Reise- oder Transportfähigkeit – auch wenn dieser Zeitraum die vereinbarte Reise- und Versicherungsdauer überschreitet. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsvertrag vor Wiederherstellung der Reise- oder Transportfähigkeit endet.
- ▶ Die Erstattung von krankheits- und unfallbedingten Such-, Rettungs- und Bergungskosten ist mindestens bis zur Höhe von 5.000 Euro versichert.
- ▶ Eine Erkrankung, die bereits vor Reisebeginn bestanden hat, ist mitversichert, wenn sie sich während der Auslandsreise verschlechtert.

Besonderer Hinweis: In der Auslandsreisekrankenversicherung besteht regelmäßig unabhängig davon kein Versicherungsschutz für Erkrankungen, die vor Reisebeginn bereits ärztlich diagnostiziert sind und bei denen feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung des Auslandsaufenthaltes behandelt werden müssen.

- ▶ Im Bereich der Zahnbehandlung ist mindestens eine schmerzstillende Behandlung sowie ein provisorischer Zahnersatz versichert.
- ▶ Die Kosten für medizinisch notwendige Heil- und Hilfsmittel in einfacher Ausführung oder zumindest deren Mietkosten, die von zugelassenen Behandlerinnen und Behandlern erstmals verordnet werden, werden erstattet. Zumutbar und vertretbar ist der übliche Ausschluss von Hörgeräten oder Sehhilfen.
- ▶ Medizinische Behandlungen nach dem nicht-suchtbedingten Konsum von Rausch-/ Betäubungsmitteln (z. B. Alkohol oder Drogen, etc.) sind mitversichert. Zumutbar und vertretbar ist der übliche Ausschluss von Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- ▶ Es besteht Versicherungsschutz bei
 - ▶ Epidemien und Pandemien sowie
 - ▶ Kriegereignissen und inneren Unruhen, sofern die versicherte Person sich nicht aktiv daran beteiligt hat.

Zumutbar und vertretbar ist der Ausschluss, wenn das [Auswärtige Amt](#)

- ▶ vor Antritt der Auslandsreise eine Reisewarnung ausgesprochen hat oder
- ▶ während der Auslandsreise eine Reisewarnung ausspricht und die versicherte Person dann nicht unverzüglich die Rückreise antritt.

Sinnvolle Kriterien für die Auslandsreisekrankenversicherung

- ▶ Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung von Kosten gegenüber Dritten, die im Versicherungsfall ebenfalls leistungspflichtig sind (z. B. Krankenkassen oder

andere PKV-Unternehmen), wenn der versicherten Person dadurch ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

Dieses Kriterium kann z. B. für PKV-Vollversicherte oder GKV-Wahltarifversicherte vorteilhaft sein: So können sie vermeiden, dass die während der Auslandsreise angefallenen Behandlungskosten zu Lasten der Selbstbeteiligung (und/oder der Beitragsrückerstattung) im PKV-Vollversicherungs- bzw. GKV-Wahltarif gehen.

- ▶ Die Behandlung der versicherten Person bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie Fehl- und Frühgeburten während der Auslandsreise ist mitversichert.

Besonderer Hinweis: Sofern dies mitversichert ist, besteht üblicherweise – je nach Tarif – Versicherungsschutz bis zum Ende der 32. bis 36. Schwangerschaftswoche.

- ▶ Die Behandlung von Frühgeborenen ist bei Frühgeburten während der Auslandsreise mitversichert.

Besonderer Hinweis: Sofern dies mitversichert ist, besteht üblicherweise – je nach Tarif – Versicherungsschutz bis zum Ende der 32. bis 36. Schwangerschaftswoche.

- ▶ Im Fall des medizinischen Rücktransports der versicherten Person erstattet der Versicherer auch die Rückreisekosten für eine Begleitperson.
- ▶ Bei stationärer Unterbringung der versicherten Person erstattet der Versicherer auch die Kosten der Unterbringung für eine Begleitperson („Rooming-In“) – z. B. für einen Elternteil, wenn das mitreisende Kind stationär untergebracht ist.
- ▶ Der Versicherer erstattet Betreuungskosten für mitreisende Kinder, wenn ein Elternteil stationär untergebracht ist.
- ▶ Der Versicherungsschutz umfasst neben privaten auch berufliche Reisen.

7 Der Weg zum passenden Versicherungsschutz: BdV-Tarifempfehlungen

Mitglieder können in unserem Mitgliederportal exklusive BdV-Tarifempfehlungen für die [Auslandsreisekrankenversicherung](#) abrufen.

In den Tarifempfehlungen haben wir die Links zu den Websites der Anbieter hinterlegt. Über diese Links ist der Direktabschluss eines Versicherungsvertrages möglich. Dazu müssen Sie v. a. folgende Daten mitteilen:

- ▶ Die Geburtsdaten der zu versichernden Personen.
- ▶ Den Tag des gewünschten Versicherungsbeginns (der Vertrag muss üblicherweise vor Reiseantritt abgeschlossen werden).
- ▶ Die zu versichernde Höchstreisedauer.

Allgemeiner Hinweis: Es ist oftmals sinnvoller, einen Jahresvertrag abzuschließen, der beliebig viele kürzere Auslandsreisen während des Jahres absichert. Der Abschluss eines Vertrages für eine einzelne Reise empfiehlt sich üblicherweise für eine einzelne längere Auslandsreise (mit einer Dauer bis zu einem Jahr). Ein Familientarif muss nicht immer die günstigste Variante sein. Für zwei Personen können u. U. zwei Single-Tarife günstiger sein.

Sollten Sie dabei Unterstützung brauchen, finden Sie auf der letzten Seite unsere Kontaktdaten.

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der **BdV** ► ► **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

► ► **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

► ► **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)*
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

***Verbrauchertelefon:** Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).